

VERORDNUNG (EWG) Nr. 77/93 DER KOMMISSION

vom 18. Januar 1993

zur Eröffnung einer Dauerausschreibung in Belgien, Deutschland, Spanien, Griechenland, Frankreich und Italien für die unentgeltliche Lieferung von Weichweizenmehl nach Albanien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1567/92 des Rates vom 15. Juni 1992 über eine zweite Dringlichkeitsmaßnahme zur Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse an die Bevölkerung Albanien⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1738/92⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Verordnung (EWG) Nr. 1616/92 der Kommission vom 24. Juni 1992 mit Einzelbestimmungen zur unentgeltlichen Lieferung von Nahrungsmitteln an die Bevölkerung von Albanien nach der Verordnung (EWG) Nr. 1567/92 des Rates⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2098/92⁽⁵⁾, ist vorgesehen, daß die Lieferung von Getreide im Wege der Ausschreibung zugeteilt wird.

Die Ausschreibungen für die unentgeltliche Lieferung von Verarbeitungserzeugnissen umfassen die Mengen an Rohwaren, die als Sachleistung den Interventionsbeständen zu entnehmen sind und zur Zahlung dieser Lieferungen, der Verarbeitungskosten, der Transport- und anderer anfallender Kosten verwendet werden.

Es ist angezeigt, in sechs Mitgliedstaaten unverzüglich eine Dauerausschreibung für die Lieferung von 22 000 Tonnen Weichweizenmehl zu eröffnen.

Eine Prüfung hat ergeben, daß die Verordnung (EWG) Nr. 3745/92 der Kommission⁽⁶⁾ zur Eröffnung einer Dauerausschreibung in Belgien, Deutschland, Spanien, Griechenland, Frankreich und Italien für die unentgeltliche Lieferung von Weichweizenmehl an Albanien sachliche Fehler enthält, die die Ausführung der Maßnahme unmöglich machen. Die Verordnung wird deshalb aufgehoben.

Geboten werden können sowohl Mengen Weichweizen als auch Hartweizen. Deshalb ist es unverzichtbar, die Kriterien für die Bestimmung des günstigsten Gebots festzulegen. Als Grundlage für den Vergleich der Gebote sollte der Wert der Menge an Rohwaren dienen, die als Sachleistung zu entnehmen ist.

Erfahrungsgemäß ist es erforderlich, daß der Lieferrhythmus eingehalten wird. Es ist deshalb ein Betrag festzusetzen, der bei bestimmten verspäteten Lieferungen von der Liefergarantie einbehalten wird.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die belgische, deutsche, spanische, französische, griechische und die italienische Interventionsstelle führen unter den in der Verordnung (EWG) Nr. 1616/92 festgelegten Bedingungen und nach Maßgabe dieser Verordnung und des Anhangs I eine Dauerausschreibung für die Lieferung von 22 000 Tonnen Weichweizenmehl durch.

Deutschland eröffnet für den Weizen der Interventionsbestände in Musselkanaal (Niederlande) eine zweite Dauerausschreibung.

Artikel 2

Die Gebote erstrecken sich auf eine in metrischen Tonnen ausgedrückte Menge Weich- oder Hartweizen, die alle Lieferungs-, Transport- und anderen Kosten abdecken kann, welche bis zum vorgesehenen Lieferstadium der gesamten in der Ausschreibungsbekanntmachung gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1616/92 vorgesehenen Partie anfallen.

Die als Sachleistung für die Lieferung zugeschlagene Weizenmenge wird dem Zuschlagsempfänger aus Interventionsbeständen seiner Wahl zur Verfügung gestellt, die gemäß der Ausschreibungsbekanntmachung zu diesem Zweck vorgesehen sind.

Artikel 3

1. Abweichend von Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1616/92 wird bei verspäteter Lieferung je Tag der Verspätung 0,05 % der in Artikel 8 derselben Verordnung genannten Sicherheit für diejenigen Mengen einbehalten, die außerhalb der gesetzten Frist geliefert worden sind. Überschreitet die Verspätung fünf Tage, werden je Tag der Verspätung 0,1 % einbehalten.

2. Darüberhinaus wird ein Teil der Sicherheit gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1616/92 einbehalten, der eventuell zusätzlich entstehenden Kosten entspricht, die gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1616/92 oder vergleichbarer Bestimmungen in anderen Sektoren von der Gemeinschaft getragen werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 20. 6. 1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 170 vom 25. 6. 1992, S. 18.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 210 vom 25. 7. 1992, S. 15.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 380 vom 24. 12. 1992, S. 33.

3. Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze sind anwendbar, falls die Ursache für die verspätete Lieferung vom Zuschlagsempfänger zu vertreten ist.

Artikel 4

(1) Die Einreichungsfrist für die Gebote der ersten Teilausschreibung endet am 20. Januar 1993 um 15.00 Uhr (Brüsseler Zeit).

(2) Angebote für die folgenden Teilausschreibungen können jeweils bis Mittwoch 15.00 Uhr (Brüsseler Zeit) eingereicht werden.

(3) Die Einreichungsfrist für die Gebote der letzten Teilausschreibung endet am 3. Februar 1993 um 15.00 Uhr (Brüsseler Zeit).

(4) Abweichend von Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 1616/92 veröffentlicht die betreffende Interventionsstelle mindestens drei Tage vor dem Zeitpunkt der ersten Teilausschreibung eine Ausschreibungsbekanntmachung.

Artikel 5

Die Gebote müssen bei der betroffenen Interventionsstelle eingereicht werden.

Die betroffenen Interventionsstellen übermitteln der Kommission die Gebote gemäß dem Schema in Anhang II.

Artikel 6

Die Übernahmebescheinigung gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1616/92 ist in Anhang III aufgeführt.

Die Bescheinigung wird nach der Übernahme der Waren ausgestellt.

Artikel 7

(1) Der Zuschlagsempfänger verpflichtet sich, den albanischen Behörden die im Rahmen der Lieferung vorgeschriebenen und in der Ausschreibungsbekanntmachung der betreffenden Interventionsstelle aufgeführten Dokumente vorzulegen.

(2) Der Zuschlagsempfänger setzt die albanischen Behörden, die Interventionsstelle, in deren Besitz sich das

betreffende Erzeugnis befindet, und die Kommissionsdienststellen über die Abwicklung der Lieferung bis zur Übernahmestufe regelmäßig in Kenntnis.

Artikel 8

Für die Verbuchung der Ausgaben durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) wird der Buchwert der betreffenden Erzeugnisse wie folgt festgesetzt:

— Weichweizen: 52,00 ECU/t,

— Hartweizen: 65,00 ECU/t.

Artikel 9

Zur Beurteilung der Gebote bestimmen die Kommissionsdienststellen den Wert der Mengen an Rohwaren, die als Sachleistung zu entnehmen sind, auf der Grundlage des Interventionspreises, der in dem Monat gilt, in dem die Angebotsfrist abläuft. Den Zuschlag erhält das Gebot, bei dem der Wert der Menge an Rohwaren, die als Sachleistung zu entnehmen sind, am niedrigsten ist.

Artikel 10

Die betroffenen Mitgliedsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, daß im Rahmen der Lieferung keine Erstattung gewährt wird; dies erfolgt insbesondere durch einen besonderen Vermerk auf der Ausfuhrlizenz.

Artikel 11

(1) Die betroffenen Mitgliedstaaten treffen alle zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Zusatzmaßnahmen.

(2) Der betroffene Mitgliedstaat übermittelt der Kommission alle Informationen über den Verlauf der Lieferung, insbesondere über den Zuschlag, die Beförderungsfristen und das tatsächliche Datum der Übernahme durch die albanischen Behörden.

Artikel 12

Diese Verordnung (EWG) Nr. 3745/92 wird aufgehoben.

Artikel 13

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Januar 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

ANHANG I

1. Weichweizenmehl — Albanien

1.1. Nummern der Partien :

Partie Nr. 1 : 5 500 Tonnen zur Lieferung nach Durres (in Säcken mit Verladeschlinge)

Partie Nr. 2 : 5 500 Tonnen zur Lieferung nach Preveza (Griechenland) (in Säcken mit Verladeschlinge)

Partie Nr. 3 : 5 500 Tonnen zur Lieferung nach Durres (in Säcken mit Verladeschlinge)

Partie Nr. 4 : 5 500 Tonnen zur Lieferung nach Preveza (Griechenland) (in Säcken mit Verladeschlinge)

1.2. Merkmale und Qualität der Ware⁽¹⁾ : Siehe ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991 (Punkt II B 1 a))1.3. Aufmachung : Siehe ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991 (Punkt II B 2 d))⁽²⁾

Wenn die Lieferung auf dem Landweg erfolgt : Die Säcke werden auf geeignete Einwegpaletten gelegt, und jede Palette ist mit einer Umverpackung aus Polyethylen zu versehen

1.4. Kennzeichnung nur :

a) Europaflagge : Siehe ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991 (Anhang I)

b) Aufschrift in albanischer Sprache

„WEIZENMEHL / EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT“

2. Lieferbedingungen

2.1. Bereitstellung des Erzeugnisses : Inlandsmarkt des betreffenden Mitgliedstaats

2.2. Transportweg : — auf dem Seeweg (Schiff mit Kränen)

— aber für Griechenland, gegebenenfalls auf dem Landweg, für die Partien 2 und 4

2.3. Lieferstufe : — cif nicht gelöscht (ex-ship) Lösshafen

— aber für Griechenland — auf dem Landweg — frei Grenze Albanien⁽³⁾

2.4. Lieferfrist :

Partie Nr. 1 : 15. und 16. 2. 1993

Partie Nr. 2 : 15. und 16. 2. 1993

Partie Nr. 3 : 18. und 19. 3. 1993

Partie Nr. 4 : 22. und 23. 3. 1993

Wird am 21. Januar 1993 bzw. 28. Januar 1993 keinem Angebot stattgegeben, verschieben sich alle Daten jeweils um sieben Tage

2.5. Auf Veranlassung des Zuschlagsempfängers und unter seiner Verantwortung kann die Lieferung frühzeitiger erfolgen, wenn die Entlade- und Übernahmbedingungen erfüllt sind.

⁽¹⁾ Der Zuschlagsempfänger übergibt dem Begünstigten eine amtliche Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Radioaktivitätsnormen bei dem zu liefernden Erzeugnis nicht überschritten sind. Die Radioaktivitätsbescheinigung weist den Gehalt an Cäsium 134 und 137 sowie an Jod 131 aus.

⁽²⁾ Für eine etwaige Umfüllung muß der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke mitliefern. Diese Säcke weisen dieselbe Qualität auf wie die, in welche die Ware abgefüllt ist. Sie tragen außer der Aufschrift ein großes „R“ (Punkt II B 2 d), geändert durch ABl. Nr. C 135 vom 26. 5. 1992, S. 20).

⁽³⁾ Mit Einverständnis der griechischen Behörden, insbesondere „The National Foundation for the Reception and Resettlement of Repatriated Greeks (NFRRRG)“.

ANHANG II

Dauerausschreibung für die unentgeltliche Lieferung von Weichweizenmehl an Albanien

(Verordnung (EWG) Nr. 77/93)

Numerierung der Bieter	Nummer der unter Punkt 1.1 des Anhangs I bezeichneten Partie	Als Sachleistung zu entnehmende Weichweizenmenge (in Tonnen)	Als Sachleistung zu entnehmende Hartweizenmenge (in Tonnen)
1	2	3	4
1			
2			
3			
4			
usw.			

ANHANG III

ÜBERNAHMEBESTÄTIGUNG

Der Unterzeichnete:
 (Name, Vorname, Firma)

bestätigt im Auftrag der albanischen Regierung, daß die nachstehend aufgeführten Waren übernommen worden sind:

- Name des Schiffes / amtliches Kennzeichen der LKWs:
- Übernahmeort und -datum:
- Erzeugnis:
- Übergewicht in Tonnen:

Bemerkungen oder Vorbehalte:

.....

.....

.....

.....